

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Änderung vom 16. Oktober 2002

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995¹ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Art. 40 Abs. 3

³ Führt ein Gesellschaftswagen mit einer Länge von über 12,00 m bzw. ein Gelenkbus mit einer Länge von über 18,00 m aus einer Geradeausbewegung in eine Kreisringfläche nach Absatz 1 ein, so darf kein Teil mehr als 0,60 m über die senkrechte Ebene hinausragen, welche die zur Aussenseite gerichtete Fahrzeugseite in der Geradeausbewegung tangiert. Bei einem Gelenkbus müssen beide Teile in der Ausgangstellung parallel zu dieser Ebene ausgerichtet sein.

Art. 94 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Länge eines Motorwagens darf höchstens betragen:

	Meter
a. Motorwagen, ausgenommen Gesellschaftswagen	12,00
b. Gesellschaftswagen mit zwei Achsen	13,50
c. Gesellschaftswagen mit mehr als zwei Achsen	15,00
d. Gelenkbusse	18,75

^{1bis} Für abnehmbare Zubehörteile wie Skiboxen an den Gelenkbussen und den anderen Gesellschaftswagen gilt Artikel 65 Absatz 2 VRV.

¹ SR 741.41

II

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

16. Oktober 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz